

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



57. Jahrgang / lfd. Nummer 2 vom 20.02.2026

INHALT

1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Westlich Hafenstraße“ der Stadt Waltrop, Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 25.02.2026 um 18:00 Uhr**
2. **Satzung der Stadt Waltrop zur Auflösung der Interessentenschaft der „Interessenten der Meckinghover Mark“ und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Waltrop vom 19.02.2026**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Westlich Hafenstraße“ der Stadt Waltrop**
2. **Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 25.02.2026 um 18:00 Uhr**

Zu 1: Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Hafenstraße“ aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB einzuleiten. Der Aufstellungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Die ca. 8.800 m² große Fläche, die im Westen des Stadtgebietes Waltrop an die „Klößnersiedlung“ anschließt, soll als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop aus dem Jahre 2005 weist hier bereits Wohnbaufläche aus. Insgesamt sind bis zu 27 Wohneinheiten in Form von Einzel-, Doppel- und ggf. Reihenhäusern vorgesehen. Ein Teilbereich des neuen Baugebietes soll darüber hinaus die Realisierung von Tiny-Houses ermöglichen.

Im Vorfeld sind zur grundsätzlichen Klärung der Planung bereits einige Gutachten erstellt worden. Ein geotechnisches Eignungsgutachten, eine Geruchsimmissionsprognose sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegen bereits vor. Eine grundsätzliche Klärung der Entwässerungssituation mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist ebenfalls bereits erfolgt.

Außerdem wurde in der Zwischenzeit ein Umweltbericht erarbeitet, der in der Vorentwurfsfassung vorliegt.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Zu 2: Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **Mittwoch, den 25. Februar 2026 um 18:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, (1. Obergeschoss, Raum 1.1.11) die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt wird. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die in der Bürgerinformationsveranstaltung präsentierten Planunterlagen werden anschließend auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/plan?pid=83738> online bereitgestellt.

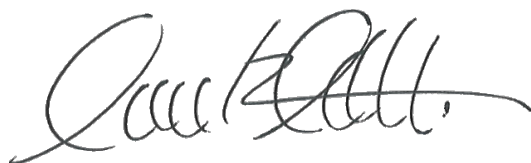
Die Öffentlichkeit erhält bis einschließlich 25.03.2026 die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können schriftlich auf dem Postweg (Fachdienst Stadtplanung, Münsterstraße 1 in 45731 Waltrop), online auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop oder per E-Mail an stadtplanung@waltrop.de vorgebracht werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit der mündlichen Niederschrift während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Waltrop. Die Äußerung oder Erörterung kann auch telefonisch erfolgen. Bitte melden Sie sich zwecks Terminabsprache unter der Telefonnummer 02309/930-386.

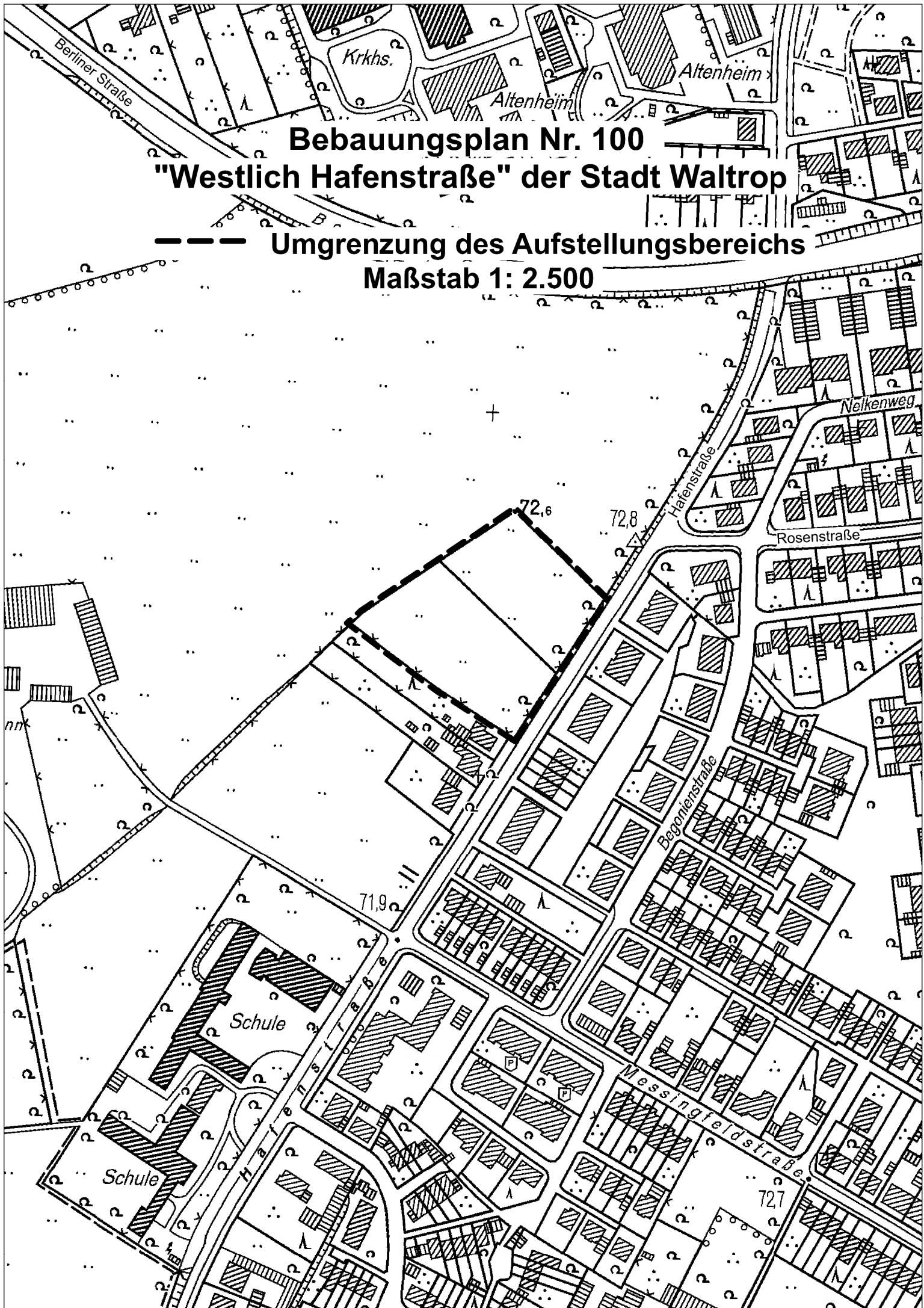
Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Hafenstraße“ der Stadt Waltrop vom 12.12.2024 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 19.02.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Mittelbach', written in a cursive style.

(Mittelbach)
Bürgermeister



Satzung der Stadt Waltrop zur Auflösung der Interessentenschaft der “Interessenten der Meckinghover Mark“ und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Waltrop vom 19.02.2026

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1, f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW. 1956 S. 134/ GS. NW. S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbestimmungen der Interessenten der Meckinghover Mark vom 25. September 1811, bestätigt von der Königlichen Generalkommission zu Münster am 25. Mai 1903, werden für die folgenden Flurstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²
Waltrop	72	150	1.524
Waltrop	72	73	425
Waltrop	60	40	1.277
Waltrop	62	140	279
Waltrop	61	71	251
Waltrop	62	198	372
Waltrop	61	62	43
Waltrop	61	25	641
Waltrop	62	223	2
Waltrop	62	59	13
Waltrop	62	63	41
Waltrop	62	88	34
Waltrop	62	89	20
Waltrop	62	173	56
Waltrop	62	220	30
Waltrop	62	219	32
Waltrop	62	217	28
Waltrop	62	224	1.297
Waltrop	62	215	40
Waltrop	62	210	5
Waltrop	62	214	279
Waltrop	61	16	103
Waltrop	61	19	58
Waltrop	61	18	224
Waltrop	61	20	13

Der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck ist nicht mehr gegeben. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

Satzung der Stadt Waltrop zur Auflösung der Interessentenschaft der “Interessenten der Meckinghover Mark“ und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Waltrop vom 19.02.2026

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1, f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW. 1956 S. 134/ GS. NW. S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbestimmungen der Interessenten der Meckinghover Mark vom 25. September 1811, bestätigt von der Königlichen Generalkommission zu Münster am 25. Mai 1903, werden für die folgenden Flurstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²
Waltrop	72	150	1.524
Waltrop	72	73	425
Waltrop	60	40	1.277
Waltrop	62	140	279
Waltrop	61	71	251
Waltrop	62	198	372
Waltrop	61	62	43
Waltrop	61	25	641
Waltrop	62	223	2
Waltrop	62	59	13
Waltrop	62	63	41
Waltrop	62	88	34
Waltrop	62	89	20
Waltrop	62	173	56
Waltrop	62	220	30
Waltrop	62	219	32
Waltrop	62	217	28
Waltrop	62	224	1.297
Waltrop	62	215	40
Waltrop	62	210	5
Waltrop	62	214	279
Waltrop	61	16	103
Waltrop	61	19	58
Waltrop	61	18	224
Waltrop	61	20	13

Der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck ist nicht mehr gegeben. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 2

Die in § 1 aufgeführten Flurstücke werden notariell in das Eigentum der Stadt Waltrop übertragen.

§ 3

Bei der weiteren Nutzung der Flurstücke ist zu berücksichtigen, dass Wegeflächen auch weiterhin als Verkehrsflächen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sollen bei der zukünftigen Nutzung die Interessen der Landwirtschaft, vor allem der angrenzenden Anlieger, Berücksichtigung finden.

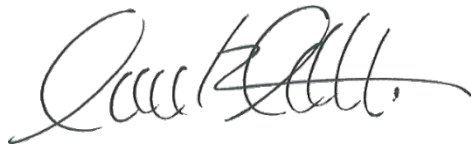
Einzelne Flächen könnten zur ökologischen Aufwertung, als Ausgleichsflächen oder zum Verkauf gestellt werden. Sofern Erträge erzielt werden, sind diese für die Wegeunterhaltung im Außenbereich zu verwenden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltrop, den 19.02.2026

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a stylized, cursive script.

(Marcel Mittelbach)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Waltrop am 11.12.2025 beschlossene und mit Schreiben vom 02.02.2026 durch die Aufsichtsbehörde, dem Kreis Recklinghausen, genehmigte Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmungen bei Flurstücken der Interessentenschaft - Interessenten der Meckinghover Mark - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltrop, 19.02.2026



Marcel Mittelbach
(Bürgermeister)